

# Amtsblatt der Stadt Frechen

---

38. Jahrgang

Ausgabetag: 13.06.2024

Nr. 17

---

## Inhaltsangabe

- 30/2024**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Haushaltssatzung der Stadt Frechen für das Haushaltsjahr 2024/2025
- 31/2024**      **Öffentliche Zustellung**  
für Vasyly Vaylyk
- 32/2024**      **Öffentliche Zustellung**  
für Yury Emelyanov

---

### Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: [amtsblatt@stadt-frechen.de](mailto:amtsblatt@stadt-frechen.de)

### Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann nach vorheriger Terminabsprache beim Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung kostenlos eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter [www.stadt-frechen.de/amtsblatt](http://www.stadt-frechen.de/amtsblatt) zur Verfügung und kann darüber hinaus unter [www.stadt-frechen.de/newsletter.php](http://www.stadt-frechen.de/newsletter.php) als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.

# Haushaltssatzung der Stadt Frechen für das Haushaltsjahr 2024/2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Frechen mit Beschluss vom 05.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Frechen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<b>im Ergebnisplan mit</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Gesamtbetrag der Erträge auf	211.107.850 EUR	212.787.100 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	222.450.700 EUR	229.271.600 EUR
<b>im Finanzplan mit</b>		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	193.541.750 EUR	195.187.650 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	196.484.900 EUR	203.309.250 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.647.750 EUR	5.067.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.402.350 EUR	37.722.850 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.802.100 EUR	28.802.050 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.967.800 EUR	4.451.300 EUR

festgesetzt.

## § 2

### Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

	<b>2024</b>	<b>2025</b>
	11.800.000 EUR	28.800.000 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf

50.212.000 EUR

**§ 4**  
**Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf

<b>2024</b>	<b>2025</b>
11.342.850 EUR	16.484.500 EUR

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf

<b>2024</b>	<b>2025</b>
0 EUR	0 EUR

**§ 5**  
**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

<b>2024</b>	<b>2025</b>
50.000.000 EUR	50.000.000 EUR

**§ 6**  
**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2024/2025 wie folgt festgesetzt:

	<b>2024</b>	<b>2025</b>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.	300 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 v.H.	520 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

**§ 7**  
**Sonstige Regelungen**

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, darf jede zweite freierwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit es sich um Beamten- oder Beschäftigtenstellen handelt, bei denen im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist bei Ausscheiden des Stelleninhabers/ der Stelleninhaberin eine Umwandlung in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungsgruppe oder in eine Beschäftigtenstelle vorzunehmen.

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten/ Beamtinnen besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan mit dem nächsten Änderungsstellenplan, spätestens aber zum folgenden Haushaltsjahr, entsprechend anzupassen.

Nach § 3 Absatz 3 Landesbesoldungsgesetz NRW wird zugelassen, dass Beamtinnen und Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar war.

## **§ 8**

### **Wertgrenzen nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW i.V.m. § 13 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)**

Die Wertgrenzen nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW i.V.m. § 13 KomHVO NRW, nach denen die Verpflichtung zum Einzelausweis von investiven Maßnahmen im Teilfinanzplan besteht, werden wie folgt festgesetzt:

**Wertgrenze  
für Bauinvestitionen**

50.000,- EUR

**Wertgrenze  
für sonstige Investitionen**

25.000,- EUR

Frechen, 25.03.2024



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024/ 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 15.05.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen gemäß § 80 Absatz 6 i.V.m. § 96 Absatz 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Zimmer 402, öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.stadt-frechen.de](http://www.stadt-frechen.de) im Internet verfügbar.

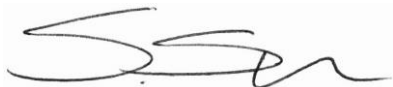
### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz- Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 13.06.2024



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung nach § 10 des  
Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Herrn Vasyl Vaylyk**

An Herrn Vasyl Vaylyk, zuletzt wohnhaft und gemeldet in unbekannt.

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und weiterführende Ermittlungen sind ergebnislos geblieben. Für die vorgenannte natürliche Person liegt bei der Stadt Frechen, Fachdienst 5 – Jugend, Familie und Soziales, Abteilung Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Zimmer 22 Altes Rathaus, folgendes Dokument zur Abholung bereit:

Bescheid Inverzugsetzung (Rechtswahrungsanzeige I) vom 23. Mai 2024,  
Aktenzeichen 5.56-2000.1.4998

Dieser Bescheid kann von Herrn Vasyl Vaylyk durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises in der vorgenannten Abteilung oder nach vorheriger Terminabsprache, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Frechen, 11.06.2024

**Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung nach § 10 des  
Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Herrn Yury Emelyanov**

An Herrn Yury Emelyanov, geboren am 11.05.1968 in Syktywkar, Russland zuletzt wohnhaft und gemeldet unbekannt

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und weiterführende Ermittlungen sind ergebnislos geblieben. Für die vorgenannte natürliche Person liegt bei der Stadt Frechen, Fachdienst 5 – Jugend, Familie und Soziales, Abteilung Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Zimmer 24 Altes Rathaus folgendes Dokument zur Abholung bereit:

Beschied Inverzugsetzung (Rechtswahrungsanzeige I) vom 11.06.2024,  
Aktenzeichen 5.56-2030.1. 5051

Dieser Bescheid kann von Herrn Emelyanov durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises in der vorgenannten Abteilung, oder nach vorheriger Terminabsprache, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Frechen, 11.06.2024